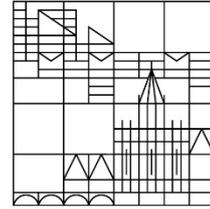


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 40/2020

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren für
die Zulassung in den Studiengang
Biological Sciences mit akademischer
Bachelor-Abschlussprüfung**

Vom 14. August 2020

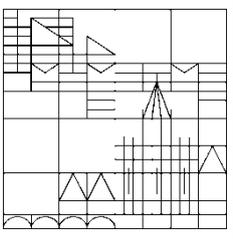
Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Biological Sciences mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

vom 14. August 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), i.V.m. § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (S. 405), am 6. August 2020 im Umlaufverfahren gemäß § 11 Abs. 5 Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 30. Juli 2019 (Amtl. Bkm. 34/2019) und der Änderung vom 20. April 2020 (Amtl. Bkm. 13/2020) die nachstehende Satzung beschlossen:

| | | |
|--|--|--|
|  | <p style="text-align: center;">UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Biological Sciences mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung</p> | <p style="text-align: center;">BA 2.2</p> |
|--|--|--|

(in der Fassung vom 14. August 2020)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Anzahl der Studienplätze des Bachelorstudiengangs Biological Sciences ist beschränkt.
- (2) Gibt es für den Studiengang mehr Bewerber oder Bewerberinnen als Studienplätze, dann werden diese Plätze nach den Bestimmungen des geltenden Hochschulzulassungsgesetzes und der geltenden Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg vergeben.
- (3) Die Universität Konstanz vergibt im Studiengang Biological Sciences mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) 90 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 1 S.2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein, für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 ausnahmsweise bis zum 20. August 2020 (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Studienkommission Biologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei Personen des wissenschaftlich tätigen Personals gemäß § 44 Abs. 1 LHG, wobei die Mehrheit von den Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen gebildet wird. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Studienkommission Biologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) **Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung**
(Auswahlkriterium 1)
 - b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
Berufsausbildungen und ggf. vorhandene Berufsausübung, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder sonstige außerschulische Leistungen (z.B. Preise, Auszeichnungen und ehrenamtliche Tätigkeiten), sofern diese über die Eignung für den Studiengang Biological Sciences Auskunft geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 1):

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60^{1*} geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle:

| Noten | sehr gut | gut | befriedigend | ausreichend | mangelhaft | ungenügend |
|--------|------------|------------|--------------|-------------|------------|------------|
| Punkte | 15, 14, 13 | 12, 11, 10 | 9, 8, 7 | 6, 5, 4 | 3, 2, 1 | 0 |

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren.

*) Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der bereits erbrachten beruflichen und außerschulischen Leistungen (Auswahlkriterium 2):

Berufliche Leistungskriterien können eine einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Technische/r Assistent/in oder Laborant/in im Bereich Biologie, Chemie, Medizin, Pharmazie) oder bisherige für das Studienfach einschlägige, praktische Tätigkeiten (z.B. freiwilliges ökologisches Jahr). Außerschulische Leistungen sind Auszeichnungen und Preise sowie ehrenamtliche Tätigkeiten, sofern diese Auskunft über die Eignung für das Studienfach Biological Sciences geben. Für die bereits erbrachten beruflichen und außerschulischen Leistungen können insgesamt maximal 15 Punkte vergeben werden. Die Vergabe erfolgt durch die Auswahlkommission innerhalb der im folgenden aufgeführten Bandbreite:

| Berufliche / außerschulische Leistung | Punkte |
|--|---------------|
| <ul style="list-style-type: none"> einschlägige praktische Tätigkeiten im In- und Ausland, Freiwilligendienste, Ehrenamtliche Tätigkeiten | bis 8 |
| <ul style="list-style-type: none"> Auszeichnungen (z. B. erfolgreiche Teilnahme an „Jugend forscht“), Schulpreise für hervorragende Leistungen in den naturwissenschaftlichen Fächern und dergleichen | bis 8 |
| <ul style="list-style-type: none"> einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung | bis 15 |

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote HZB) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktezahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gelten § 6 Abs. 2 S.8 und S. 9 HZG und § 29 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

§ 8 Verweis auf andere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Biological Sciences mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung“ vom 4. April 2007 (Amtl. Bkm. 22/2007) außer Kraft.

Konstanz, 14. August 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin –